



STADT LEVERKUSEN

Bebauungsplan Nr. 253/II

„Opladen – nbso/Westseite – Kita Henkelmännchen-Platz“

Äußerungen zur frühzeitigen Beteiligung

der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden
und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

sowie

Planerische Abwägung der Verwaltung mit Beschlussentwurf
gem. § 1 Abs. 7 BauGB

Stand: **April 2023**

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung wurde die Planung
noch als **Bebauungsplan Nr. 208 B/II „Opladen – nbso/West-
seite – Quartiere“ – 2. Änderung – Kita Henkelmännchen-
Platz“** geführt.

Inhaltsverzeichnis

I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	3
I/A 1. Keine Äußerungen	3
I/B Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	4
I/B 1.: Untere Denkmalbehörde	4
I/B 2.: IHK Industrie- und Handelskammer zu Köln	6
I/B 3.: Fachbereich Umwelt.....	8
I/B 4.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 – Immissionsschutz	15
I/B 5.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 – Abfallwirtschaft.....	24

I/A Äußerungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

I/A 1. Keine Äußerungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentlichen Aushang ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB auf Grundlage des § 3 (1) BauGB im Zeitraum vom 17.08.2020 bis einschließlich 15.09.2020 im Verwaltungsgebäude der Stadt Leverkusen (Elberfelder Haus, Hauptstraße 101, PLZ 51373) und über die Internetpräsenz der Stadt Leverkusen.

Es sind keine schriftlichen oder sonstigen Äußerungen von Seiten der Öffentlichkeit beim Fachbereich Stadtplanung eingegangen.

I/B Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

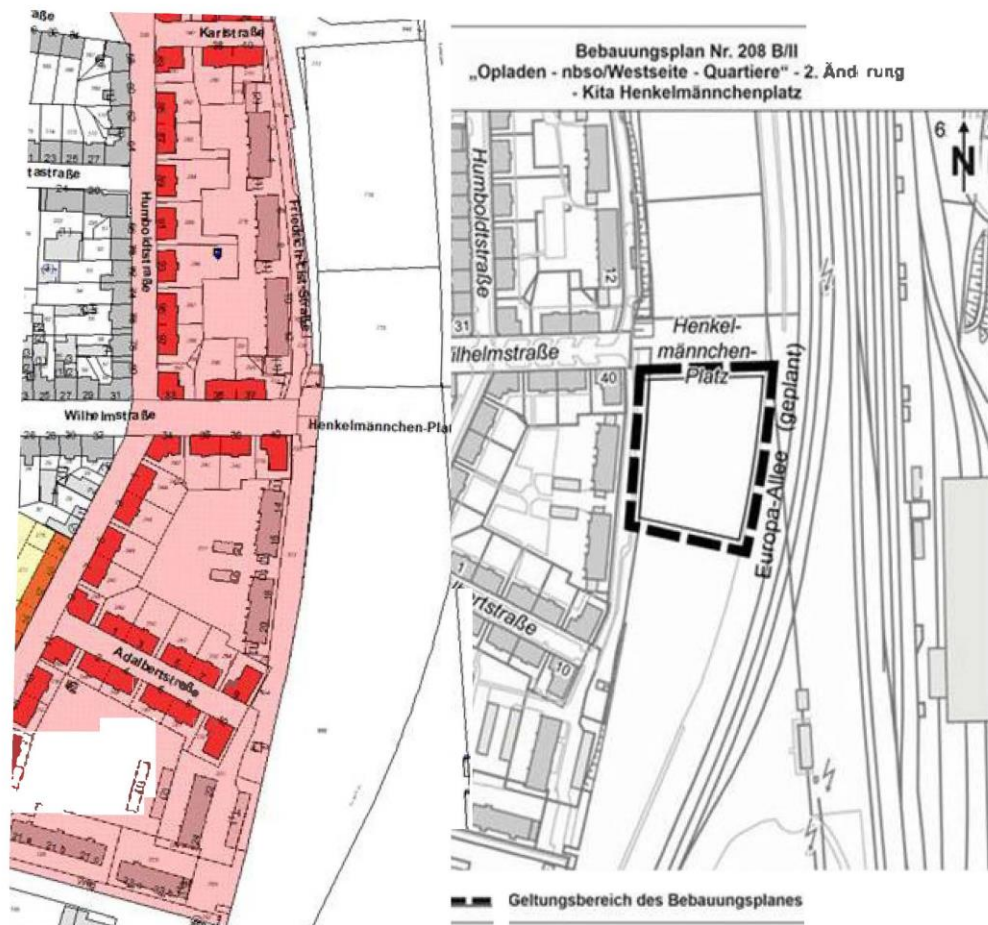
I/B 1.: Untere Denkmalbehörde

Von: [Schier, Gregor](#)
An: [Kominek, Karol](#)
Cc: [Nordhorn, Petra](#); [Simon, Jochen](#)
Betreff: Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen - nbso/Westseite - Quartiere", 2. Änderung KITA
Henkelmännchenplatz
Datum: Freitag, 21. August 2020 12:31:15

Sehr geehrter Herr Kominek,
der im Betreff genannte Bebauungsplan betrifft baudenkmalrechtliche Belange, da sich unmittelbar angrenzend an das Plangebiet das Baudenkmal Eisenbahnersiedlung befindet. Daher sind Belange des Umgebungsschutzes betroffen. Die Untere Denkmalbehörde ist im weiteren Verfahren frühzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Gregor Schier

Stadt Leverkusen
Fachbereich Bauaufsicht
Untere Denkmalbehörde
Dipl.-Ing. Architekt Gregor Schier
Hauptstr. 101
51373 Leverkusen
Tel.: 0214/406-6315
Fax.: 0214/406-6302





Planerische Abwägung zur Stellungnahme I/B 1

In der Ursprungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 208 B/II „Opladen – nbso/Westseite – Quartiere“ wird im Textteil bereits ausführlich auf die Thematik des Denkmalschutzes eingegangen. Der Planvorentwurfssfassung der vorliegenden Planung für die Kita südlich des „Henkelmännchen-Platzes“ fehlte tatsächlich zunächst eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Denkmalschutz. Im Planentwurf und der finalen Fassung sind die Informationen zum Denkmalschutz und (im Detail) der nahegelegenen Eisenbahnersiedlung nun im angemessenen Umfang beschrieben. In der finalen Fassung der Planbegründung sind die Beschreibungen zum Denkmalschutz bzw. zur Denkmalpflege unter Punkt 5.5 (S. 18) sowie bei den Hinweisen (S. 38) zu finden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Belange des Denkmal- und Umgebungsschutzes sind im weiteren Verfahren behandelt und die Untere Denkmalbehörde beteiligt worden.

I/B 2.: IHK | Industrie- und Handelskammer zu Köln



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Leverkusen
Stadtplanung
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Ihr Zeichen | Ihre Nachrichten vom
61-kom | 12.08.2020

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Holt | Sebastian Holthus

E-Mail
sebastian.holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
15. September 2020

**Bebauungsplan Nr. 208 B/II „Opladen – nbso/Westseite – Quartiere“ – 2. Änderung – KITA Henkelmännchenplatz
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1) im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes soll eine im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche ausgewiesene Fläche mit einer Kindertagesstätte überplant werden. Grundsätzlich sehen wir einen Wegfall von Gewerbeflächen äußerst kritisch, da in Leverkusen – neben dem Wohnraumbedarf – ebenfalls ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen besteht – vor allem um bestehenden Leverkusener Betrieben eine Entwicklungsmöglichkeit am Standort aufzeigen zu können. Gleichwohl ist eine adäquate Kinderbetreuung ein wichtiger Standortfaktor für die in den örtlichen Unternehmen tätigen Fachkräfte.
- 2) Wir können daher die vorgesehene Planung nachvollziehen und empfehlen als Ausgleich, qualitativ gleichwertige Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet auszuweisen. Hierzu kann auch ein Flächentauschverfahren behilflich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg

Industrie- und Handelskammer zu Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen | Internet: www.ihk-koeln.de
Tel. +49 2171 4908-0 | Fax +49 2171 4908-9909



Planerische Abwägung zur Stellungnahme I/B 2

Zu 1) Die Stadt ist sich als Planverfasserin der Problemlage bewusst, dass sich mit der Überplanung der Plangebietsfläche der für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Anteil reduziert. Zur Standortwahl (für die neue Planung) führten jedoch einige gewichtige Parameter. In erster Linie muss hier der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz berücksichtigt und darüber hinaus einer Unterversorgung des Stadtteils bei den Kitaplätzen entgegengewirkt werden. Im Stadtteil Opladen sind nur sehr wenige geeignete und verfügbare Flächen vorhanden. Die zentrale Lage der Fläche im Stadtgebiet, die gute Verkehrsinfrastruktur und vor allem die Verfügbarkeit dieser Fläche haben bei der Fokussierung auf diese Potenzialfläche eine entscheidende Rolle gespielt.

Die Verwaltung teilt die Auffassung, dass ein ausreichendes Kindergartenplatzangebot auch ein Standortfaktor für die Fachkräfte der hiesigen Unternehmen ist.

Zu 2) Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist kein direkter 1:1 Ausgleich für den Wegfall von in Bauleitplänen vorgesehenen Gewerbeflächen möglich, da hierfür kein Flächenbilanzierungskonto existiert. Die Stadtverwaltung ist aber auf mehreren Ebenen (z. B. Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung etc.) sehr darum bemüht auch in Zukunft ein breitgefächertes Gewerbeflächenangebot bereitstellen zu können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Äußerung im Punkt 1) wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung (Empfehlung) im Punkt 2) wird zur Kenntnis genommen. In diesem Bauleitplanverfahren fehlt es an der Möglichkeit (einem Instrument) der Empfehlung der IHK verbindlich nachzukommen.

I/B 3.: Fachbereich Umwelt

321-96-35-112-sd

22.09.2020
ka → 610
013
17.09.2020
Fachbereich Umwelt
neue bahnstadt opladen
Hr. Schmidt
☎ 3213
📠 3202
📧 guenter.schmidt@stadt.leverkusen.de

61 - Hr. Kominek

Bebauungsplan Nr. 208/B2 „Opladen – nbso/Westseite – Quartiere“ – 2. Änderung – Kita Henkelmännchenplatz
- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Fachbereich Umwelt nimmt zu den o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

a) **Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB)**

I. Schutzgutbezogene Informationen

Keine Anmerkungen

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

- Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Deponieverordnung
- Gewerbeabfallverordnung
- Verpackungsverordnung
- Landesabfallgesetz
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

III. Anregungen/Hinweise

1. Bodenbelastungen

In der vorliegenden Begründung (Stand März 2020) wurde bereits die Vermutung geäußert, dass im Geltungsbereich Bodenbelastung vorhanden sind.

Am 15.09.2020 wurde dem FB 32 der Entwurf eines Gutachtens (geo-id) mit aktuellen Bodenuntersuchungen übermittelt. Das Gutachten beschreibt belastete Auffüllungsböden sowie den anstehenden Boden, der keine besonderen Auffälligkeiten aufweist.

Aus abfalltechnischer Sicht entspricht dies der typischen Situation, wie sie auch auf anderen Grundstücken der nbso-Westseite angetroffen wurde. Eine Einzelprobe weist

...

- 2 -

jedoch einen deutlich erhöhten Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) auf. Die Herbizid-Belastungen sind dagegen auf dem Plangrundstück aus abfalltechnischer Sicht als vernachlässigbar anzusehen.

Für eine Bebauung des Grundstücks bedeutet dies -unabhängig von der Nutzung- dass erhöhte Kosten bei der Entsorgung von Auffüllungsböden anfallen, wenn dies aus bautechnischen Gründen erforderlich ist. (Dies gilt jedoch auch für die übrigen Grundstücke der nbso-Westseite.)

Hinsichtlich des KITA-Standorts fallen aufgrund der geplanten Nutzung noch zusätzlich Kosten für das Entfernen und der Entsorgung von belasteten Auffüllungen im Bereich der Freiflächen an.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung sind Eingriffe in den Boden/Untergrund mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde frühzeitig abzustimmen und durch eine entsprechend sach- und fachkundige Person (Gutachter/Gutachterin) zu begleiten und zu dokumentieren.

2. Abfallbehälter

Bei der weiteren Planung müssen die Aspekte des Platzbedarfs für die Abfallbehälter und der Erreichbarkeit für Müllfahrzeuge beachtet werden. Ein Rückwärtsfahren von Müllfahrzeugen ist grundsätzlich zu vermeiden.

b) Untere Bodenschutzbehörde (UBB) / Altlasten

I. Schutzgutbezogene Informationen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans (B-Plan) 208 B/II „Opladen – nbso/Westseite – Quartiere – 2. Änderung – KITA Henkelmännchenplatz“ ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK) der Stadt Leverkusen die nachfolgend genannte Fläche ausgewiesen:

NE 2063 - Eisenbahnstandort Opladen (EOP)

Weitere Hinweise auf Altlasten oder sonstige schädliche Bodenveränderungen liegen ausweislich der im Zuge der Erfüllung der Nachforschungspflicht ausgewerteten Unterlagen [GIS Leverkusen „OSIRIS“, Topographische Karte TK 25, Deutschen Grundkarte DGK 5] für den Geltungsbereich des B-Plans 208B/II - 2. Änderung nicht vor.

Zur Erkundung und Bewertung potentiell altnutzungsbedingter Bodenverunreinigungen wurden im Juni/Juli 2020 im Geltungsbereich des B-Plans 208B/II - 2. Änderung im Hinblick auf die geplante Nutzung als KITA-Standort gezielte Bodenuntersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungsbefunde sind im Gutachten-Entwurf der geo-id GmbH vom 03.09.2020 dokumentiert.

Ausweislich der vorliegenden Bohrbefunde wird der unmittelbare Untergrund im Bereich des überplanten Geländes aus vornehmlich 0,3 m bis 1,4 m mächtigen Auffüllungen gebildet. Lediglich in den Rammkernsondierungen RKS 4 und RKS 6 wurden mit 2,75 m bzw. 2,0 m lokal größere Auffüllungsmächtigkeiten festgestellt. Die erbohrten Auffüllungen bestehen aus umgelagertem Bodenaushub mit variierenden Anteilen an Asche, Gleis-/Kalksteinschotter, Schlacke, Beton- und Ziegelbruch.

- 3 -

Die an der sensorisch auffälligen Einzelprobe der RKS 15 (0,1-0,8 m) durchgeführten chemischen Untersuchungen zeigte mit 130 mg/kg einen deutlich erhöhten Gehalt an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK).

Die an Mischproben aus den erbohrten Auffüllungen durchgeführten chemischen Untersuchungen zeigten leicht erhöhte bis erhöhte Gehalte an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Kupfer, Nickel und Zink.

Die aus den die Auffüllungen unterlagernden natürlichen Böden entnommenen Proben zeigten hingegen ausschließlich unauffällige Befunde.

Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) ist eine Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) durch die an die Auffüllungsböden gebundenen Bodenverunreinigungen bei den derzeitigen Verhältnissen vor Ort (= Brachfläche) nicht zu besorgen.

Unbeschadet dessen sind jedoch bei zukünftigen Veränderungen, insbesondere Nutzungsänderungen, Bodeneingriffen, Regenwasserversickerungen etc., die an die Auffüllungen gebundenen leicht erhöhten bis erhöhten Schadstoffgehalte sowohl im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) als auch unter abfalltechnischen Gesichtspunkten zu berücksichtigen.

Art und Umfang der konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen sind in Abhängigkeit von den geplanten Eingriffen bzw. Nutzungsänderungen mit dem Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (UBB), frühzeitig abzustimmen und festzulegen.

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Gesetzliche Grundlagen u.a.:

- BBodSchG
- BBodSchV
- LbodSchG NRW
- BauGB
- Altlastenerlass NRW

III. Anregungen/Hinweise

Zur Realisierung der nunmehr geplanten Nutzung als KITA-Standort ist aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Angesichts der sensiblen Nutzung als Kinderspielfläche wird seitens der UBB empfohlen, die belasteten Auffüllungen generell bis 0,6 m unter GOK aufzunehmen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sind die sensorisch auffälligen Bodenbelastungen im Bereich der RKS 15 vollständig zu beseitigen bzw. aufzunehmen.

Die Massendefizite, die durch Entnahme der Auffüllungen in Bereichen der geplanten Grün- und Spielflächen entstehen, sind durch Bodenmaterial, welches nachweislich die Vorsorgewerte gemäß Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Anhang 2, Punkt 4 einhält, auszugleichen.

Zur Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung (und Dokumentation) sind alle im Rahmen der Maßnahme erforderlichen Eingriffe in den Untergrund / Tiefbaumaßnahmen unter gutachterlicher Begleitung eines geeigneten Fachgutachters durchzuführen.

- 4 -

Werden im Rahmen der Eingriffe in den Untergrund / Tiefbaumaßnahmen Auffälligkeiten im Boden (Verfärbungen, Geruch, bodenfremde Materialien etc.) festgestellt, die über die im Rahmen der bislang durchgeführten Untersuchungen angetroffenen Auffälligkeiten hinausgehen, so ist die UBB unverzüglich zu informieren. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UBB abzustimmen.

Nach Abschluss der Geländearbeiten ist der UBB eine vollständige Dokumentation der durchgeführten Tiefbau- und Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.

Mit der von der UBB vorgeschlagenen Vorgehensweise (= vollständige Aufnahme der belasteten Auffüllungen bis mindestens 0,6 m unter GOK) werden u.a. die nachfolgenden Ziele erreicht:

- eine gefahrlose Nutzung kann langfristig gewährleistet werden
- eine Gefährdung von Schutzgütern (z.B. Mensch, Grundwasser) durch lokal im Untergrund (unterhalb von 0,6 m unter GOK) verbliebenen Restbelastungen ist auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsbefunde nicht zu besorgen
- eine qualifizierte Kennzeichnung der Fläche im Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 5 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) als „Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist“ ist aus Sicht der UBB unter Berücksichtigung des geringen Schadstoffpotentials der im Untergrund (unterhalb von 0,6 m unter GOK) verbliebenen Restbelastungen nicht erforderlich.

c) **Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)**

I. Schutzgutbezogenen Informationen

Keine Anmerkungen

II. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen

Nach dem Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die um-weltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) zu berücksichtigen.

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, gewährleisten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, wobei die Vorgaben des Im-missionsschutzrechts unberührt bleiben, festgesetzt werden.

Nach § 41 BImSchG haben aktive Schallschutzmaßnahmen grundsätzlich Vorrang vor passiven Maßnahmen.

III. Anregungen/Hinweise

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen, nach intensiven vorbereitenden Fachgesprächen, die auch Eingang in die Planung gefunden haben, keine

- 5 -

Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Zum jetzigen Planungszeitpunkt sind keine Konflikte erkennbar, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet ausschließen. Konflikte mit immissionsrelevanten, gewerblichen Anlagen im Umfeld sind nicht erkennbar.

d) **Untere Naturschutzbehörde (UNB)**

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde, der Belange Natur-, Landschafts- und Artenschutz, gibt es keine Bedenken gegen die Vergrößerung des Geltungsbereichs des B-Planes für die Kita Henkelmännchenplatz.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP I) mit 2 Begehungen vom August 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Realisierung des Planvorhabens ausgelöst werden, wenn die dargestellten Maßnahmen der Vermeidung umgesetzt werden.

Klima/Luft und Allgemeiner Klimaschutz

I. Schutzgutbezogene Informationen

Im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Gesamtplan Nr. 208 B/II sind bereits die einzelnen Umweltschutzgüter, darunter Klima/Luft, beschrieben und bewertet worden. Im Zusammenhang mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 208 B/II ist darüber hinaus ein auf das Plangebiet bezogenes lufthygienisches Fachgutachten (simuPLAN, Dosten, 28.08.2019) erarbeitet und vorgelegt worden. Das Gutachten stellt fest, dass der Standort aus lufthygienischer Sicht für das geplante Vorhaben eignet ist. Der gutachterlichen Empfehlung „...aus Vorsorgegesichtspunkten die Spielflächen im Außenbereich der KITA möglichst nicht am östlichen Rand des Grundstücks anordnen...“ wurde gefolgt.

II. Rechtliche /gesetzliche Grundlagen

- BauGB (§1 Abs. 5, Abs. 6 Nr. 7a), 7e), 7h), Anl. 1 Nr. 2b) gg)), BauNVO, Klimaschutzgesetz NRW, diverse Vorschriften/ techn. Regeln zur Energieeffizienz (vgl. „Städtebauliche Klimafibel“, Kap. 6 <https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/> sowie „Handbuch Stadtklima“ https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/Handbuch_Stadtklima_Langfassung.pdf bzw. Gesetz u. VO-Blatt NRW Ausgabe 2013/4 v. 6.2.13, S. 29-36.)
- Städtische Vorgaben: Selbstverpflichtung zum Klimaschutz i. R. der Mitgliedschaft im Klimabündnis e.V. und anderen Gremien mit (u.a.) klimaschutzpolitischer Zielsetzung, Teilnahme der Stadt Leverkusen am European Energy Award (EEA), Implementierung der Klimabausteine gem. VV-Beschluss vom 12.6.2013, Ratsbeschluss Klimanotstand vom 1.7.2019. https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/natur/Klimaschutz_fuer_Bautraeger_Infoblatt.pdf.

- 6 -

III. Anregungen /Hinweise

Weitere Hinweise/Anregungen zum Schutzgut (Stadt-)Klima/Luft erübrigen sich in diesem Verfahrensstadium, bis auf die Information, dass – entgegen der in letzter Zeit v.a. in der Presse verbreiteten Meinungen – das Gelände der NBSO keine Wärmeinsel (im stadtklimatischen Sinne) darstellt. Gegen eine möglichst intensive Bepflanzung des KITA-Geländes mit Schatten spendenden Gehölzen ist dennoch nichts einzuwenden.

In Sachen „Allgemeiner Klimaschutz /CO₂-Problematik“ sollten in den entsprechenden Textpassagen im zweiten Teil des Kap. 2.3.4 der Begründung zum o.g. Bebauungsplan auch die Klimabausteine gem. VV-Beschluss vom 12.06.2013 zur Sprache kommen (https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/natur/Klimaschutz_fuer_Bau-traeger_Infoblatt.pdf).





Planerische Abwägung zur Stellungnahme I/B 3

zu a) – Bodenbelastungen –

Die Abstimmung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens ist im weiteren Verfahren erfolgt. Die Untere Abfallbehörde (UAB) und die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) sind auch unabhängig vom Bauleitplanverfahren an den Entwicklungen beteiligt gewesen.

– Abfallbehälter –

Erfahrungsgemäß wird für die Abfallbehälter eine Fläche von ca. 20 m² benötigt. Eine zeichnerische Standortvorgabe (Festsetzung) für die Abfallbehälter ist in der vorliegenden Bauleitplanung nicht vorgesehen. Die Anfahrbarkeit der Mülltonnenbehälter wird im Detail in der Ausführungsplanung zu organisieren sein.

zu b) Die Hinweise/Hintergründe zum „Bodenschutz- und Altlastenkataster (BAK)“ sind bereits aus Vorgesprächen mit der UBB in die Bodenuntersuchung (mit dem Schwerpunkt auf Altlasten) des Ingenieurbüros geo_id eingeflossen.

Auf Grundlage dieser Informationen haben sich auch die im Gutachten genannten Entsorgungsvarianten ergeben.

Die UAB und UBB wurden an den Sanierungsmaßnahmen des Bodens unabhängig vom Bauleitplanverfahren beteiligt.

zu c) Die Anregungen/Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zu d) – Artenschutzrechtliche Prüfung –

Die Einordnung der Ergebnisse ist im weiteren Verfahren berücksichtigt worden.

– Klima/Luft und allgemeiner Klimaschutz –

Die Anregungen/Hinweise (vor allem zu den Klimabausteinen der Stadt Leverkusen) werden im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise/Anregungen sind gemäß den einzelnen Abwägungsvorschlägen (a – d) bei der weiteren Planung berücksichtigt worden.

I/B 4.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 53 – Immissionsschutz

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail: Karol.kominek@stadt.leverkusen.de

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Hauptstraße 101

51373 Leverkusen

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opladen-nbso/Westseite-Quartiere,
2. Änderung - KITA Henkelmännchenplatz

Ihr Schreiben vom 12.08.2020, Az. 61-kom

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Allgemeines

Mit der o. a. Bauleitplanung soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung einer Kindertagesstätte geschaffen werden. Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine konkreten Angaben dazu, ob die Kindertagesstätte von der Stadt Leverkusen selber oder durch einen anderen Träger errichtet und betrieben wird. Sollte die Stadt Leverkusen die Kindertagesstätte errichten und betreiben, so wäre aufgrund von § 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) das hiesige Dezernat 53 zuständige Immissionsschutzbehörde für die Kindertagesstätte.

Datum: 30. September 2020
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
53.6.2-Pß

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. September 2020
Seite 2 von 6

b) § 50 BImSchG

Das Plangebiet liegt außerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen bzw. Achtungsabständen für Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG. Dies gilt auch für den Betriebsbereich der Firma FoamPartner Leverkusen GmbH, Dieselstraße 7, 51381 Leverkusen.

Das Plangebiet, das derzeit als Gewerbegebiet festgesetzt ist, ist insbesondere durch Verkehrslärm stark vorbelastet bzw. wird voraussichtlich entsprechend belastet bleiben. Darauf und auf die Nachbarschaft zum Gewerbegebiet sollte auch im Hinblick auf § 50 BImSchG im weiteren Bauleitplanverfahren eingegangen werden.

c) Luftverunreinigende Stoffe

Zu den vorgelegten Unterlagen gehört das Lufthygienische Fachgutachten Nr. 2024-I der Firma SimuPlan vom 28.08.2019, in dem die im Plangebiet zu erwartenden Immissionen an Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) ermittelt und bewertet werden. Zu diesem Gutachten ist von hier eine fachlich begründete Beurteilung ohne eine Beteiligung des LANUV NRW nicht möglich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der verwendeten Emissionsdaten zum Verkehr, der durchgeführten Immissionsprognose sowie der Bewertung der Stickstoffdioxidimmissionen (Stundenwert) unter Berücksichtigung einer empirischen Wahrscheinlichkeit. Zum weiteren Vorgehen (z. B. Beteiligung des LANUV NRW im weiteren Bauleitplanverfahren) bitte ich daher um eine entsprechende Abstimmung.

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. September 2020
Seite 3 von 6

Hinsichtlich evtl. Emissionen bzw. Immissionen an luftverunreinigenden Stoffen oder Gerüchen durch die im Süden bzw. Südosten des Plangebietes befindlichen Anlagen der Firmen Bender Recycling GmbH & Co. KG, AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG sowie WS Waste Service UG rege ich zudem eine Beteiligung des für die Genehmigung bzw. Überwachung dieser Anlagen zuständigen Dezernates 52 hier im Haus im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung an. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, dass durch das Dezernat 52 derzeit ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Firma Bender Recycling GmbH & Co. KG durchgeführt wird.

d) Lärm

Die Angaben in der Begründung zum Aspekt Lärm verweisen u. a. auf eine neue Untersuchung. Zum Immissionsschutz wird ausgeführt, dass die Angaben im laufenden Verfahren konkretisiert werden. Auf diese Angaben kann somit erst im weiteren Bauleitplanverfahren eingegangen werden. Nachfolgend wird sich somit auf die vorliegende schalltechnische Untersuchung der Firma Peutz Consult sowie das Prognosegutachten der Firma Graner + Partner beschränkt.

Schalltechnische Untersuchung der Firma Peutz vom 19.05.2020, Bericht VE 7247-1:

- Es erfolgt kein Bezug auf die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005.
- Eine detaillierte Untersuchung zu den Immissionen der auf die Kindertagesstätte einwirkenden gewerblichen Anlagen ist gemäß Kap. 4.1 nicht erfolgt. Es erfolgt dazu lediglich eine textliche Erläuterung bezogen auf einzelne gewerbliche Nutzungen im Umfeld,

Bezirksregierung Köln



Datum: 30. September 2020
Seite 4 von 6

wobei diese nicht durch Darstellungen in Plänen o. ä. unterstützt wird. Nicht eingegangen wird dabei auf die möglichen Emissionen bzw. Immissionen der südlichen Bereiche des Bebauungsplans Nr. 208 B/II (gemäß Geoportal Gewerbegebiete mit Emissionskontingentierung). Auch enthält die textliche Erläuterung keine abschließende Angabe der zu erwartenden Gesamtbelastung für die Kindertagesstätte.

- Aufgrund der Berücksichtigung von gewerblichen Anlagen im Umfeld des Plangebiets wird die Beteiligung des Dezernates 52 hier im Haus im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung empfohlen.
- Hinsichtlich der durch die Kindertagesstätte verursachten Immissionen erfolgt eine Berechnung und ein Vergleich mit um 6 dB(A) reduzierten anteiligen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm. Damit soll eine Vorbelastung berücksichtigt werden.

Es handelt sich dabei offenbar um die Anwendung des Irrelevanzkriterium der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Diese Regelung (Irrelevanzkriterium) bezieht sich lediglich sehr eingeschränkt auf den Einzelfall im Genehmigungsverfahren. Eine Anwendung dieses Irrelevanzkriteriums im Bauleitplanverfahren ist nicht allgemein gerechtfertigt.

- Die in Kap. 3 berücksichtigten Immissionsorte werden nicht in einem Plan o. ä. dargestellt.
- Gemäß Kap. 3.1 handelt es sich um eine Kindertagesstätte mit 8 Gruppen. Die Berücksichtigung lediglich eines Kleintransporters mit entsprechenden Transportvorgängen erscheint daher zu wenig.



Bezirksregierung Köln



Datum: 30. September 2020
Seite 5 von 6

Weiterhin weise ich darauf hin, dass nach Tabelle 3.1 keine Fahrzeugbewegungen durch Personal oder Eltern vor 7:00 Uhr berücksichtigt wurden. Dies sollte aufgrund der mittlerweile üblichen Öffnungszeiten von Kindertagesstätten nochmals überprüft werden.

Schalltechnisches Prognosegutachten zu Verkehrsgläuschen der Firma Graner + Partner vom 11.11.2019:

- Evtl. gewerbliche Immissionen wurden bei der Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels nach DIN 4109 offenbar nicht thematisiert.
- Es ist unklar, ob in Kap. 5.1.2 alle relevanten Straßen im Umfeld der Kindertagesstätte berücksichtigt wurden. Auf Tabelle Nr. 3.4 im Kap. 3.1.2 des v. g. lufthygienischen Fachgutachtens wird diesbezüglich hingewiesen.
- Von hier wird davon ausgegangen, dass bei den Angaben unter Nr. 5.2.2 (Frequentierung der Schienenstrecken) aktuelle verkehrliche Entwicklungen (z. B. Rhein-Ruhr-Express) berücksichtigt wurden.
- Gemäß der v. g. Untersuchung der Firma Peutz Consult ist ein zweigeschossiges Bauwerk für die KITA vorgesehen. Unklar ist, ob dies auch bei den Berechnungen der Firma Graner + Partner berücksichtigt wurde, da zumindest die graphische Darstellung auf das Erdgeschoss beschränkt ist.

Bezirksregierung Köln



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Datum: 30. September 2020
Seite 6 von 6

gez.
Pleiß

– Nachtrag –

Von: [Pleiß, Norbert](#)
An: [Korninek, Karol](#); 61@stadt.leverkusen.de
Betreff: Bauleitplanung, Stadt Leverkusen, Bebauungsplan 208/B/II 2, Stellungnahme vom 30.09.2020
Datum: Freitag, 2. Oktober 2020 08:44:14

Sehr geehrter Herr Korninek,
sehr geehrte Damen und Herren,

meine Stellungnahme vom 30.09.2020 enthält leider
einen Fehler.

Auf S. 4 kann der vorletzte Spiegelstrich ("Die in Kap. 3
berücksichtigten Immissionsorte werden nicht
in einem Plan o. ä. dargestellt.") ersatzlos gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Pleiß

Bezirksregierung Köln
Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 - 10, 50667 Köln
Telefon: +49 221 147 - 3297
Telefax: +49 221 147 - 3185
E-Mail: norbert.pleiss@brk.nrw.de

<https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=http%3a%2f%2fwww.brk.nrw.de&umid=78ae5fd0-9c43-44ed-a045-0bde6d7e35b1&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcede-2bee951364765b91b543f43434e1483fb41e6b41>
<https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ftwitter.com%2fBezRegKoeln&umid=78ae5fd0-9c43-44ed-a045-0bde6d7e35b1&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcede-f27167003e662721f3ac31e8d8c685794ac6990e>
<https://smex12-5-en-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2fwww.facebook.com%2fBezirksregierungKoeln&umid=78ae5fd0-9c43-44ed-a045-0bde6d7e35b1&auth=3bfd599bb90a540b7162e6bbc2f04986cc7fcede-8762e27e2c2ffb02e1a50a4699eb7542e94738ca>

Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 4

zu a) Bei der vorliegenden Bauleitplanung für eine Kindertagesstätte südlich des „Henkelmännchen-Platzes“ handelt es sich um einen klassischen Angebotsplan. Das bedeutet, dass zur Zeit der Planaufstellung noch kein potenzieller Bauträger und/oder künftiger Betreiber der Kita bekannt ist.

zu b) Auf die Belange des Immissionsschutzes gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist im späteren Planentwurf (B-Plan 253/II) ab Seite 23 (Punkt 6.1) eingegangen worden.

Richtig ist die Feststellung in der Stellungnahme, dass das Plangebiet außerhalb von zu berücksichtigenden „Achtungsabständen“ für Betriebsbereiche gemäß § 3 (5) BImSchG liegt.

Auf die Vorbelastung des Plangebiets durch den Verkehrslärm als auch durch die Nähe zum Gewerbegebiet, wird in der finalen Fassung der Begründung (B-Plan 253/II) unter Punkt 5.7 (Seite 19) sowie unter Punkt 8.7 (S. 31) eingegangen.

zu c) Zum Thema „Luftverunreinigende Stoffe“ ist die in diesem Punkt der Stellungnahme angesprochene Abstimmung zwischen der Stadt Leverkusen (FB 32 Umwelt + FB 61 Stadtplanung) und der Bezirksregierung Köln (Dez. 53 Immissionsschutz) erfolgt.

Die Ergebnisse des lufthygienischen Gutachtens werden nicht angezweifelt. Für das Bauleitplanverfahren ist es ausreichend, wenn die Planbegründung sich mit der Stickstoffdioxidbelastung (NO₂) auseinandersetzt und Beeinträchtigungen ausschließen kann. Das ist beim Bebauungsplan Nr. 253/II der Fall.



zu d) Beim Thema „Lärm“ sind die beanstandeten Punkte (hauptsächlich zur wissenschaftlichen Herangehensweise und Systematik) mit den Verfassern der Gutachten/Untersuchungen besprochen worden. Im Ergebnis führte das zur Überarbeitung beider Gutachten/Untersuchungen. Die aktualisierten Fassungen waren Teil des Konvoluts zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen im Entwurfsstand.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die einzelnen Hinweise sind im Rahmen der weiteren planerischen Abwägung bei der weiteren Planung berücksichtigt worden.

I/B 5.: Bezirksregierung Köln – Dezernat 52 – Abfallwirtschaft

Bezirksregierung Köln

4	STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am:		
13.10.20	9-10	Uhr
FB:	Az.:	



13.10.20

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Leverkusen
Fachbereich Stadtplanung
Dienstgebäude Hauptstraße 101
Herr Kominek

Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Datum: 05. Oktober 2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52.03.05-1078312-HI

Auskunft erteilt:
Hochscherf-Lenz

helga.hochscherf-
lenz@brk.nrw.de
Zimmer: K402
Telefon: (0221) 147 - 4209
Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 208 B/II "Opüladen - nbso/Westseite -Quartiere KITA Henkelmännchensplatz"
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 12.08.2020

Sehr geehrter Herr Kominek,

hiermit nehme ich zu Ihrem Schreiben aus Sicht der Anlagenüberwachung Dez. 52 wie folgt Stellung:

Im südlichen Bereich des beplanten Gebietes befindet sich in etwa 200 m Entfernung die Firma Bender Bender Recycling, Robert-Blum-Straße 72 -78, 51379 Leverkusen. Die Firma Bender betreibt an diesem Standort eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, welche der IED-Richtlinie unterliegt und gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist. Es handelt sich um einen Schrottplatz mit Lok- und Trafozerlegung.

Derzeit wird ein Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG zu wesentlichen Änderungen der Anlage vorbereitet. Zu diesem Antrag wurden bereits Gutachten erstellt, in denen die geplante KITA bislang nicht berücksichtigt worden ist. Folgende Gutachten liegen derzeit vor:

- Prognose der Geräuschimmissionen vom 24.05.2018
- Staub-Immissionsprognose vom 19.10.2017
- Gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung der Störfallverordnung vom 30.04.2018
- Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 30.04.2018
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur „Erweiterung des Lagerplatzes“

Bezirksregierung Köln



Datum: 05. Oktober 2020
Seite 2 von 2

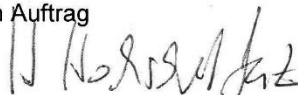
Derzeit ruht das Genehmigungsverfahren aufgrund eisenbahnrechtlicher Belange. Zwischenzeitlich werden die Anlagenkonzeption und der Genehmigungsantrag überarbeitet. Eine Abgabe des Antrages ist Ende 11/2020 vorgesehen.

Beim Betrieb der Anlage entstehen Lärm- und Staubemissionen mit gelegentlichen Spitzen. Daher beurteile ich die unmittelbare Nähe der geplante KITA aufgrund der bestehenden Geräusch- und Staubimmissionen zu dieser IED-Anlage als kritisch.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Helga Hochscherf-Lenz



Abwägungsvorschlag der Verwaltung zur Stellungnahme I/B 5

Die im Schreiben der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52) vom 05.10.2020 erwähnte Abgabe der Antragsunterlagen für die Erweiterung des dort genannten Betriebes ist bis ins erste Quartal 2021 nicht erfolgt. Die im Schreiben der Bezirksregierung Köln aufgelisteten Gutachten waren aufgrund geänderter Absichten des Betriebes und notwendiger neuer Gutachten für das Bauleitplanverfahren „Kita Henkelmännchen-Platz“ zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung nicht valide. Erst im September 2021 sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung des vorgeannten Betriebes aktualisierte Unterlagen veröffentlicht worden.

Die Prüfung dieser Unterlagen ergab, dass auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse zu Staub- und Schallimmissionen sowie möglicher Betriebsstörungen für den geplanten Kita-Betrieb keine problematischen Situationen zu erwarten sind. Diese Einschätzung ist auch im späteren Verfahren (zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes) seitens des Dezernates 52 (Kreislaufwirtschaft – einschl. Anlagenbezogener Umweltschutz, E-Mail vom 07.11.2022) bestätigt worden. Nachzulesen ist das im Abwägungsdokument zur öffentlichen Auslegung der Planung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Situation um die Lärm- und Staubimmissionen des benachbarten Betriebes ist auch während des weiteren Aufstellungsverfahrens näher betrachtet worden.

Hinweis:

In der folgenden Auflistung sind alle zum Verfahrensschritt eingegangenen Schreiben zu finden. Darunter auch die nicht abwägungsrelevanten (→ keine Bedenken, nicht betroffen, etc.)

- **Untere Denkmalbehörde** (21.08.2020)
- **Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr** (08.09.2020)
- **AVEA Entsorgungsbetriebe GmbH & Co. KG** (15.09.2020)
- **Fachbereich Umwelt** (22.09.2020)
- **Stadt Leichlingen** (24.08.2020)
- **Stadt Burscheid** (24.08.2020)
- **Polizeipräsidium Köln** (26.08.2020)
- **Deutsche Telekom Technik GmbH** (26.08.2020)
- **Pledoc Netzauskunft** (19.08.2020)
- **Gascade Leitungsauskunft** (31.08.2020)
- **Stadt Monheim** (01.09.2020)
- **O₂ Telefónica Germany** (01.09.2020)
- **EVL – Energieversorgung Leverkusen** (07.09.2020)
- **NVR – Nahverkehr Rheinland** (07.09.2020)
- **LVR – Landschaftsverband Rheinland – Denkmalschutz** (08.09.2020)
- **Geologischer Dienst NRW** (09.09.2020)
- **Vodafone NRW GmbH** (09.09.2020)
- **Vodafone GmbH** (14.09.2020)
- **IHK – Industrie- und Handelskammer zu Köln** (15.09.2020)
- **Rheinisch-Bergischer Kreis – der Landrat** (15.09.2020)
- **Stadt Köln** (15.09.2020)
- **Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL West, PTI 22** (26.08.2020)
- **Bezirksregierung Köln – Dez. 53** (30.09.2020)
- **Bezirksregierung Köln – Dez. 52** (05.10.2020)

Die Schreiben sind im Ratsinformationssystem (RIS) in den Anlagen 1.2 – 1.3 (zu dieser Vorlage) einzusehen. Die Aufteilung der Anlage 1 in Unternummern (1.1 – 1.3) ist technischer Natur. Die Anlagen dürfen als Dateien derzeit eine bestimmte Größe nicht überschreiten.